

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 6

E-DRS 6

Zwischenberichterstattung

8. September 2000

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 3. November 2000** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 206412-0
Fax: +49 (0) 30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (E-DRS 6) Zwischenberichterstattung

	Textziffer
Ziel	1
Gegenstand und Geltungsbereich	2 - 7
Definitionen	8
Häufigkeit der Zwischenberichterstattung	9
Inhalt eines Zwischenberichts	10 - 13
Mindestbestandteile eines Zwischenberichts	10 - 11
Konsolidierungskreis	12 - 13
Ansatz und Bewertung	14 - 20
Erläuternde Angaben	21
Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung	22 - 23
Veröffentlichungsfrist	24
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	25 - 26
Anhang	
Beispiele zur Anwendung der Ansatz- und Bewertungsmethoden	

Anhang A: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit früheren Standards des DSR

Anhang B: Vergleich zwischen IAS, US GAAP und dem vorliegenden Standardentwurf

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 3. November 2000 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 2-7)

Frage 1

Der Standardentwurf regelt die Häufigkeit der Zwischenberichterstattung, den Mindestinhalt eines Zwischenberichts und die Grundsätze für den Ansatz und die Bewertung in einem Zwischenbericht. Er regelt nicht, welche Unternehmen Zwischenberichte erstellen sollen.

- a) Stimmen Sie diesem Regelungsinhalt zu?
- b) Wenn nicht,
 - sollte der Standard alle Mutterunternehmen zur Zwischenberichterstattung verpflichten?
 - sollte der Standard lediglich den Mindestinhalt und die Grundsätze für den Ansatz und die Bewertung, nicht jedoch die Häufigkeit festlegen?

Frage 2

Der Standardentwurf sieht die Zwischenberichterstattung als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument, das die Entwicklung seit dem letzten Jahresabschluss darstellt und eine Prognose des Jahresergebnisses ermöglichen soll.

- a) Stimmen Sie diesem Konzept zu?
- b) Wenn nicht, welches andere Konzept würden Sie einem Standard zur Zwischenberichterstattung zu Grunde legen?

Häufigkeit der Zwischenberichterstattung (Tz. 9)

Frage 3

Der Standardentwurf fordert Zwischenberichte für die ersten drei Quartale eines jeden Geschäftsjahres.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nicht,
 - sollte auch ein Zwischenbericht für das 4. Quartal gefordert werden?
 - sollte für die Häufigkeit der Berichterstattung unterschieden werden zwischen börsennotierten und anderen Unternehmen?

Mindestbestandteile des Zwischenberichts (Tz. 10-11)

Frage 4

Der Standardentwurf sieht vor, dass ein Zwischenbericht eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, erläuternde Angaben, eine Kapitalflussrechnung und Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung umfasst. (Fragen 5, 10, 11, 12 folgen zum Detaillierungsgrad dieser Bestandteile)

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?

- b) Wenn nicht,
- welche Bestandteile sollten nicht gefordert werden?
 - welche zusätzlichen Bestandteile sollten aufgenommen werden?

Frage 5

Der Standardentwurf fordert, dass die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung die wesentlichen Posten und Zwischensummen aufweist, die im letzten Jahresabschluss enthalten waren.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
b) Wenn nicht, welche Mindestgliederungsvorschriften schlagen Sie vor?

Frage 6

Der Standardentwurf sieht vor, dass folgende Berichtszeiträume anzugeben sind:

- Bilanz zum Schluss des Zwischenberichtszeitraums und zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts und für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Kapitalflussrechnung vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts und für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
b) Wenn nicht, welche anderen Vergleichszahlen sollen angegeben werden?

Ansatz und Bewertung (Tz. 14-20)

Frage 7

Der Standardentwurf fordert, dass Unternehmen in Zwischenberichten die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwenden wie in ihren Jahresabschlüssen.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
b) Wenn nicht, welche Abweichungen sollten zugelassen werden?

Frage 8

Der Standardentwurf sieht vor, dass Ansatz und Bewertung von Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Zwischenbericht auf einer vom Geschäftsjahresbeginn fortgeführten Grundlage vorzunehmen sind, Änderungen in dem Zwischenberichtszeitraum zu erfassen sind, in der die Notwendigkeit zur Änderung erkannt wird.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
b) Wenn nicht,
- sollen Ansatz und Bewertung von Posten im Zwischenbericht nur auf der Basis des Zwischenberichtszeitraums vorgenommen werden?
 - sollen Zwischenberichte früherer Zwischenberichtszeiträume angepasst werden?

Frage 9

Der Standardentwurf sieht für einige Posten abweichend von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Jahresabschlüsse eine zeitanteilige Berücksichtigung im Zwischenbericht vor.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
b) Wenn nicht,

- sollte eine zeitanteilige Berücksichtigung grundsätzlich ausgeschlossen sein?
- sollten weitere Posten zeitanteilig berücksichtigt werden?

Erläuternde Angaben (Tz. 21)

Frage 10

- a) Stimmen Sie der Liste der Angaben zu?
- b) Wenn nicht,
 - welche zusätzlichen Angaben sollten aufgenommen werden?
 - welche Angaben können entfallen?

Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung (Tz. 22-23)

Frage 11

Der Standardentwurf fordert Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nicht,
 - welche zusätzlichen Angaben sollten gefordert werden?
 - welche Angaben sollten entfallen?

Veröffentlichungsfrist (Tz. 24)

Frage 12

Der Standardentwurf sieht vor, dass Zwischenberichte innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Zwischenberichtszeitraums zur Verfügung stehen müssen.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nicht, welche Frist halten Sie für angemessen?

Inkrafttreten (Tz. 25)

Frage 13

Der Standardentwurf sieht vor, dass der Standard erstmals auf das erste Quartal 2001 anzuwenden ist.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nicht, welches Datum halten Sie für angemessen?

Übergangsvorschriften (Tz. 26)

Frage 14

Der Standardentwurf sieht vor, dass bei erstmaliger Anwendung Vergleichszahlen für vorhergehende Berichtszeiträume nach diesem Standard zu ermitteln sind.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nicht,

- soll es für Unternehmen, die zum ersten Mal einen Zwischenbericht erstellen, einen Verzicht auf Vergleichszahlen geben?
- sollen Unternehmen, die bisher andere Grundsätze angewendet haben, Vergleichszahlen nach diesen anderen Grundsätzen angeben dürfen?

Beispiele zur Anwendung der Ansatz- und Bewertungsmethoden (Anhang)

Frage 15

- a) Sind die Anwendungsbeispiele hilfreich?
- b) Sollten
 - weitere Beispiele aufgeführt werden? Wenn ja, welche?
 - Beispiele gestrichen werden?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (DRS 6) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 6 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
IAS	International Accounting Standard(s)
i.V.m.	in Verbindung mit
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 6

Zwischenberichterstattung

Grundsätze sind **fettgedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

1.
Die Zwischenberichterstattung hat das Ziel, regelmäßige, zeitnahe und verlässliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens und die künftige Entwicklung des Geschäftsjahres zu geben. Grundsätzlich wird der Zwischenbericht als ein eigenständiges Rechnungslegungsinstrument angesehen, das die Entwicklung seit dem letzten Jahresabschluss darstellt und gleichzeitig eine Prognose des Jahresergebnisses ermöglichen soll. Dementsprechend konzentriert er sich auf wesentliche Aktivitäten, Ereignisse und Umstände des Zwischenberichtszeitraums.

Gegenstand und Geltungsbereich

2.
Unternehmen, die verpflichtet sind, einen Zwischenbericht zu erstellen, müssen diesen Standard beachten.

3.
Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, hat die Zwischenberichterstattung auf konsolidierter Grundlage zu erfolgen.

4.
Liegen die Voraussetzungen zur Erstellung eines Konzernabschlusses erstmals zu einem Stichtag des Zwischenberichts vor, wird die Erstellung eines Konzernabschlusses empfohlen.

5.
Unternehmen, die freiwillig einen Zwischenbericht erstellen, sollen diesen Standard beachten.

6.
Dieser Standard gilt auch für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7.
Unternehmen steht es frei, über die Anforderungen dieses Standards hinausgehende Informationen in ihre Zwischenberichterstattung aufzunehmen, soweit diese dazu beitragen, das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und das Verständnis ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu fördern.

Definitionen

8.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Ein *Zwischenbericht* ist ein Bericht über einen unterjährigen Zeitraum, der einen Abschluss und Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung enthält und regelmäßig erstellt wird.

Ein *Zwischenberichtszeitraum* umfasst ein Quartal.

Häufigkeit der Zwischenberichterstattung

9.

Zwischenberichte sind jeweils für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres aufzustellen.

Inhalt eines Zwischenberichts

Mindestbestandteile eines Zwischenberichts

10.

Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- a) **eine Bilanz zum Schluss des Zwischenberichtszeitraums und eine Bilanz zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres;**
- b) **eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Stichtag des Zwischenberichts und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres;**
- c) **erläuternde Angaben;**
- d) **eine Kapitalflussrechnung vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres;**
und
- e) **Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung des Geschäftsjahres.**

11.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss die wesentlichen Posten und Zwischensummen aufweisen, die im letzten Jahresabschluss enthalten waren. Zusätzliche Posten oder Erläuterungen sind erforderlich, wenn der Zwischenbericht ohne diese Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln würde.

Konsolidierungskreis

12.

Ein Tochterunternehmen ist erstmals zum Ablauf des ersten Quartals nach dem Erwerbszeitpunkt in den Konzernabschluss zum Stichtag des Zwischenberichts einzubeziehen. Ein Tochterunternehmen ist nicht mehr in den Zwischenbericht einzubeziehen, wenn die Beherrschung geendet hat.

13.

Wird ein Tochterunternehmen erstmals einbezogen und weichen dessen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von denen des Mutterunternehmens ab, sind Schätzungen zulässig.

Ansatz und Bewertung

14.

Im Zwischenbericht sind die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie im Jahresabschluss mit Ausnahme von Änderungen, die nach dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und die im nächsten Jahresabschluss wiederzugeben sind.

15.

Wenn Ansatz oder Bewertung eines Sachverhaltes im vierten Quartal gegenüber den vorhergehenden Quartalen wesentlich geändert worden sind, aber kein gesonderter Bericht für dieses Quartal erstellt wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung im Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzugeben.

16.

Aufwendungen und Erträge, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind, keinen saisonalen Charakter haben und regelmäßig erst zum Jahresende anfallen, sind im Zwischenbericht zeitanteilig zu berücksichtigen.

17.

Hierzu gehören Inventurdifferenzen, Abwertungen von Forderungen, Mengenrabatte, Jahresboni, Einstellungen und Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil, Aufwendungen für Altersversorgung, Jahresabschlusskosten, Prüfungskosten und Kosten der Hauptversammlung.

18.

Außerordentliche Gewinne sind in dem Zwischenberichtszeitraum zu erfassen, in dem sie anfallen, außerordentliche Verluste bei Verursachung.

19.

Beispiele sind Betriebsveräußerungsgewinne oder –verluste, Sanierungsgewinne oder –verluste, Erträge aus einmaligen Zuschüssen und Verluste aus Schadensfällen.

20.

Die Ertragsteuern werden in jedem Zwischenberichtszeitraum auf der Grundlage des voraussichtlichen tatsächlichen Ertragsteuersatzes erfasst, der für das gesamte Geschäftsjahr erwartet wird. Beträge, die für Ertragsteuern in einem Zwischenberichtszeitraum abgegrenzt wurden, werden gegebenenfalls in einem nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum des Geschäftsjahres angepasst, wenn sich die Schätzung des voraussichtlichen tatsächlichen Ertragsteuersatzes ändert.

Erläuternde Angaben

21.

In die erläuternden Angaben sind aufzunehmen, soweit nicht an anderen Stellen im Zwischenbericht aufgeführt:

- a) **Angabe, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zwischenbericht befolgt werden wie im letzten Jahresabschluss und dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und betragsmäßigen Auswirkung der Änderung;**

- b) Angaben zu Vorgängen, die auf Grund ihrer Art oder ihres Ausmaßes von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sind;
- c) Angaben zu Änderungen des Eigenkapitals einschließlich gezahlter oder vorgeschlagener Zwischendividenden (aggregiert oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien;
- d) Erläuterungen der Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung des Konzerns während des Zwischenberichtszeitraums, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen;
- e) Erläuterungen zu Restrukturierungsmaßnahmen und Einstellungen von Geschäftszweigen;
- f) Erläuterungen zu bedeutenden Investitionen und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in dem Zwischenberichtszeitraum;
- g) Wesentliche Änderungen des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse seit dem letzten Jahresabschluss;
- h) Wesentliche Änderungen des Gesamtbetrags der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, seit dem letzten Jahresabschluss;
- i) Ergebnis je Aktie für den Zwischenberichtszeitraum und das vorangegangene Geschäftsjahr;
- j) Änderungen in der Bestimmung der anzugebenden Segmente, der Segmentbilanzierungs- und -bewertungsmethoden;
- k) Für jedes anzugebende Segment die Umsatzerlöse mit Dritten sowie das Segmentergebnis, jeweils für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Stichtag des Zwischenberichts und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres;
- l) Die Zahl der Arbeitnehmer;
- m) Änderungen der personellen Zusammensetzung in den Organen des Unternehmens, und
- n) Angabe, ob der Zwischenbericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen wurde.

Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung

22.

Der Geschäftsverlauf seit Beginn des Geschäftsjahres und die Lage des Unternehmens sind so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Es ist ferner einzugehen auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Zwischenberichtszeitraums eingetreten sind, und die Aussichten für das aktuelle Geschäftsjahr.

23.

Die Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung schließen in der Regel eine Darstellung der Auftragslage und der Entwicklung der Kosten und Erlöse ein. Dies gilt auch für saisonale Schwankungen von Umsatz und Zwischenergebnis und deren Einordnung in die Umsatz- und Ergebnisentwicklung des Gesamtjahres.

Veröffentlichungsfrist

24.

Zwischenberichte müssen innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Zwischenberichtszeitraums veröffentlicht werden.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

25.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Zwischenberichtszeiträume.

26.

Unternehmen, die erstmals einen Zwischenbericht nach diesem Standard erstellen, müssen Vergleichszahlen für vorhergehende Zeiträume nach diesem Standard ermitteln.

Anhang

Beispiele zur Anwendung der Ansatz- und Bewertungsmethoden

Dieser Anhang dient nur der Veranschaulichung der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, wie sie in den Textziffern 14 – 20 dieses Standards aufgeführt werden. Er ist nicht Teil der Vorschriften.

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Eine Reduzierung der Menge von LIFO-Vorräten wird an einem Stichtag des Zwischenberichts nicht in der Vorratsbewertung widerspiegelt, wenn erwartet wird, dass die Reduzierung bis zum Schluss des Geschäftsjahres kompensiert wird. Eine solche vorübergehende Reduzierung kann aus den normalen saisonalen Schwankungen der Vorratsmengen oder aus einem einmaligen Ereignis resultieren, das außerhalb der Kontrolle der Unternehmensleitung liegt.

Abweichungen der Herstellungskosten

Mengen-, Preis- und Beschäftigungsabweichungen eines produzierenden Unternehmens werden zu einem Stichtag des Zwischenberichts nur soweit erfasst, wie diese Abweichungen am Schluss des Geschäftsjahres nicht ausgeglichen werden.

Rabatte oder andere vertragliche Preisänderungen

Mengenrabatte und andere vertragliche Preisänderungen von Rohstoffen, Löhnen oder anderen erworbenen Gütern und Dienstleistungen werden im Zwischenberichtszeitraum sowohl von dem Zahlenden als auch vom Empfänger berücksichtigt, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen spätestens zum nächsten Jahresabschluss erfüllt sind.

Ertragsteuern

Ertragsteuern werden in einem Zwischenberichtszeitraum auf Basis des Steuersatzes abgegrenzt, der auf das erwartete Ergebnis des Geschäftsjahres / Steuerjahres angewendet würde. Der voraussichtliche tatsächliche Ertragsteuersatz wird auf einer von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts fortgeführten Grundlage geschätzt. Wesentliche Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres sind anzugeben (Tz 21b).

a) Beispiel für unterschiedliche Tarife

Ein Unternehmen erwartet, 10.000 je Quartal vor Steuern zu erwirtschaften, der Steuersatz beträgt 20 % auf die ersten 20.000 des Gewinns und 30 % auf alle zusätzlichen Gewinne. Die tatsächlichen Gewinne erfüllen die Erwartungen. Folgende Beträge sind anzusetzen:

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Geschäftsjahr
Steueraufwand	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000

Die Zahlung von 10.000 an Steuern für das Geschäftsjahr wird auf ein Ergebnis vor Steuern von 40.000 erwartet.

b) Beispiel Gewinn / Verlust im Geschäftsjahr

Ein Unternehmen erwirtschaftet 15.000 Ergebnis vor Steuern im ersten Quartal, erwartet jedoch, in jedem der drei verbleibenden Quartale Verluste von 5.000 (folglich für das Geschäftsjahr ein Ergebnis von null). Der Ertragsteuersatz beträgt 20%. Folgende Beträge sind anzusetzen:

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Geschäftsjahr
Steueraufwand	3.000	(1.000)	(1.000)	(1.000)	0

c) Beispiel Unterschied zwischen Geschäftsjahr und Steuerjahr

Das Geschäftsjahr eines Unternehmens endet am 30. Juni, das Steuerjahr am 31. Dezember. In dem Geschäftsjahr, das am 1. Juli 01 beginnt und am 30. Juni 02 endet, erwirtschaftet das Unternehmen 10.000 vor Steuern in jedem Quartal. Der geschätzte durchschnittliche jährliche Steuersatz beträgt 30 % im Jahr 01 und 40 % im Jahr 02. Folgende Beträge sind anzusetzen:

	30.09.01	31.12.01	31.03.02	30.06.02	Jahr 01/02
Steueraufwand	3.000	3.000	4.000	4.000	14.000

d) Verlustrückträge und Verlustvorträge

Vorteile aus steuerlichen Verlustrückträgen werden in dem Zwischenberichtszeitraum erfasst, in dem der entsprechende steuerliche Verlust entsteht. Steuerliche Verlustvorträge fließen in die Ermittlung des erwarteten effektiven Steuersatzes ein.

Ein Unternehmen weist einen Verlustvortrag von 10.000 zu Beginn des Geschäftsjahres auf. Das Unternehmen erwirtschaftet 10.000 im ersten Quartal und erwartet, in jedem der drei verbleibenden 10.000 zu erwirtschaften. Ohne den Verlustvortrag wird ein effektiver Steuersatz für das Geschäftsjahr von 40 % erwartet. Der Steueraufwand ergibt sich wie folgt:

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Geschäftsjahr
Steueraufwand	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000

Anhang A:

Kompatibilität mit dem Gesetz und mit früheren Standards des DSR

I. Kompatibilität mit dem Gesetz

1.1 Aufstellungspflicht

§ 44b Abs. 1 BörsG verpflichtet Emittenten von Aktien oder sie ersetzenden Zertifikaten, die im amtlichen Handel oder im geregelten Markt zugelassen sind, mindestens einen Zwischenbericht der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Für die Qualitätssegmente SMAX und Neuer Markt besteht die privatrechtliche Vereinbarung mit der Deutschen Börse AG, drei Quartalsberichte pro Geschäftsjahr zu veröffentlichen, für den Neuen Markt nach IAS oder US-GAAP wie die Rechnungslegung allgemein. Ab 2001 gilt für die Unternehmen, deren Anteile im Deutschen Aktien Index geführt werden, die Empfehlung zur Quartalsberichterstattung. Da der Standardentwurf nur Regeln enthält, wie eine Zwischenberichterstattung zu erfolgen hat, kann eine Inkompatibilität aus den Regeln zur Darstellung nicht herrühren.

1.2 Berichtszeitraum

Die im Standardentwurf vorgesehene Pflicht zur Quartalsberichterstattung stellt für einige Unternehmen eine Erweiterung der Pflichten dar.

1.3 Zahlenangaben

Der Umfang der Angabepflicht beschränkt sich gemäss §§ 53-62 BörsZulV auf die Umsatzerlöse und das Ergebnis entweder vor oder nach Steuern. Die im Standardentwurf vorgesehenen Zwischenberichtsbestandteile Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, erläuternde Angaben und Kapitalflussrechnung stellen eine deutliche Erweiterung der Berichtspflichten dar.

1.4 Erläuterungen

Die Erläuterungspflichten gemäss §§ 53-62 BörsZulV beschränken sich auf eine Aufgliederung der Umsatzerlöse, die Auftragslage (mit Vorjahresvergleich), Entwicklung der Kosten, Entwicklung der Preise, Zahl der Arbeitnehmer (mit Vorjahresvergleich), Investitionen (mit Vorjahresvergleich), Vorgänge von besonderer Bedeutung, Aussichten für das aktuelle Geschäftsjahr (Prognoseangaben). Die im Standardentwurf vorgesehenen Erläuterungen gehen über die derzeitigen Anforderungen hinaus.

1.5 Gegenstand der Berichterstattung

Gemäss §§ 53-62 BörsZulV besteht ein eingeschränktes Wahlrecht zur Erstellung eines Einzel- oder Konzernzwischenberichts. Der Standardentwurf sieht vor, dass Unternehmen, die zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, Zwischenberichte auf konsolidierter Grundlage zu erstellen haben.

1.6 Befreiung von einzelnen Angaben in Sonderfällen

Gemäss § 60 BörsZulV ist die Zulassungsstelle ermächtigt, einzelne Angaben von der Aufnahme in den Zwischenbericht zu befreien, falls dies entweder im öffentlichen Interesse ist oder dem Unternehmen durch eine Verbreitung ein erheblicher Schaden entsteht. Der Standardentwurf sieht keine Schutzklausel vor.

1.7 Frist und Art der Veröffentlichung

Die Börsenzulassungsverordnung sieht wie der Standardentwurf eine Frist von 60 Tagen vor. Der Standardentwurf enthält im Gegensatz zur Börsenzulassungsverordnung keine Vorschrift über die Art der Veröffentlichung.

1.8 Prüfung des Zwischenberichts

Die Zulassungsstellen, bei denen die Aktien des Emittenten notiert sind, nehmen eine formale Prüfung der Einreichungsfrist, der Form und Vollständigkeit des Berichtes vor. Eine Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgesehen. Der Standardentwurf sieht die Angabepflicht vor, ob der Zwischenbericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen wurde.

II. Vereinbarkeit mit früheren Standards des DSR

Soweit erkennbar, steht der Standardentwurf nicht im Konflikt mit bereits verabschiedeten bzw. zur Verabschiedung anstehenden Standards des DSR.

Anhang B:

Vergleich zwischen IAS , US-GAAP und dem vorliegenden Standardentwurf

I. Regelung nach IAS

1.1. Aufstellungspflicht

IAS 34 schreibt nicht vor, welche Unternehmen Zwischenberichte zu erstellen haben. Börsennotierten Unternehmen wird eine Berichterstattung nach IAS 34 empfohlen. Dieser Geltungsbereich entspricht dem des Standardentwurfs.

1.2 Berichtszeitraum

IAS 34 schreibt nicht vor, wie oft ein Zwischenbericht zu erstellen ist. Die im Standardentwurf vorgesehene Quartalsberichterstattung geht über die IAS Empfehlung hinaus, wenigstens zum Schluss der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu erstellen.

1.3 Zahlenangaben

IAS 34 enthält ein Wahlrecht, einen vollständigen oder einen verkürzten Abschluss zu erstellen. Die im Standardentwurf enthaltenen Mindestanforderungen an einen Zwischenbericht umfassen im Gegensatz zu IAS 34 nicht eine Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen denen des Jahresabschlusses. Unterschiede zwischen IAS 34 und dem Standardentwurf ergeben sich für folgende Sachverhalte:

- a) Konzernabschluss ab Erwerbszeitpunkt (Standardentwurf) / erst, wenn vorhergehender Jahresabschluss auf konsolidierter Basis erstellt wurde (IAS 34)
- b) Darzustellende Zeiträumen: für die Gewinn- und Verlustrechnung vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres(Standardentwurf)/ zusätzlich Zwischenberichtszeitraum (IAS 34)
- c) Ergebnis je Aktie ohne Angabe, wie zu ermitteln(Standardentwurf) / gefordert gemäss IAS 33 (IAS 34)

1.4 Gegenstand der Berichterstattung

IAS 34 und der Standardentwurf sehen vor, den Zwischenbericht auf konsolidierter Basis aufzustellen. (siehe auch I.1.3)

1.5 Befreiung von einzelnen Angaben in Sonderfällen

IAS 34 und der Standardentwurf sehen keine Schutzklausel vor.

1.6 Frist und Art der Veröffentlichung

IAS 34 gibt die Empfehlung, der Standardentwurf verlangt, den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Zwischenberichtszeitraums verfügbar zu machen. Weder IAS 34 noch der Standardentwurf schreiben die Art der Veröffentlichung vor.

1.7 Prüfung des Zwischenberichts

IAS 34 sieht keine Prüfungspflicht vor. Es ist auch keine Anhangangabe zu einer erfolgten Prüfung vorgesehen. Der Standardentwurf sieht keine Prüfungspflicht, aber eine Anhangangabe zu einer erfolgten prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer vor.

II. Regelung nach US-GAAP (Form 10Q, Regulation S-K und S-X; APB 28)

1.1 *Aufstellungspflicht*

Unternehmen, die den Bestimmungen der SEC unterliegen, sind zur Aufstellung und Offenlegung von Zwischenberichten verpflichtet. Inländische (US amerikanische) börsennotierte Unternehmen haben die Regeln in vollem Umfang zu befolgen. Ausländische börsennotierte Unternehmen sind nur nach den jeweiligen landesspezifischen Vorschriften zu einer Zwischenberichterstattung verpflichtet.

1.2 *Berichtszeitraum*

Es sind zumindest Zwischenberichte für die ersten drei Quartale eines jeden Geschäftsjahres einzureichen, die meisten Unternehmen berichten freiwillig auch über das vierte Quartal. Dies entspricht dem Standardentwurf.

1.3 *Zahlenangaben*

Grundsätzlich wird die Wahl gegeben zwischen einem vollständigen und einem verkürzten Abschluss. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen im wesentlichen denen des Jahresabschlusses. Unterschiede zwischen US GAAP und dem Standardentwurf ergeben sich für folgende Sachverhalte:

- a) Darzustellende Zeiträumen für die Gewinn- und Verlustrechnung: vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag des Zwischenberichts und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres (Standardentwurf)/ zusätzlich Zwischenberichtszeitraum (US GAAP)
- b) Ergebnis je Aktie ohne Angabe, wie zu ermitteln (Standardentwurf) / gefordert gemäß FAS 128 (US GAAP)
- c) Nach US GAAP zusätzliche Segmentdaten anzugeben: (1) Umsatzerlöse mit anderen Segmenten, (2) wesentliche Veränderungen bei Segmentvermögen, (3) Überleitung von der Summe der Segmentergebnisse auf Konzernergebnis vor Steuern

1.4 *Gegenstand der Berichterstattung*

Der Konzern ist Gegenstand der Berichterstattung, dies sieht auch der Standardentwurf vor.

1.5 *Befreiung von einzelnen Angaben in Sonderfällen*

Eine Schutzklausel ist weder nach US GAAP noch nach dem Standardentwurf vorgesehen.

1.6 *Frist und Art der Veröffentlichung*

Gegenüber der SEC berichtspflichtige inländische Emittenten müssen innerhalb von 45 Tagen einen nach Form 10-Q aufgestellten Quartalsbericht bei der SEC und der jeweiligen Börse einreichen. Ausländische Emittenten haben lediglich die Zwischenberichte auf Form 6-K bei der SEC einzureichen, die sie auf Basis ihrer landesspezifischen Vorschriften erstellt haben. Die im Standardentwurf vorgesehene Verpflichtung, Zwischenberichte innerhalb von 60 Tagen verfügbar zu machen bleibt hinter der Verpflichtung für inländische Emittenten zurück, sie entspricht der Verpflichtung für ausländische Emittenten.

Die SEC verpflichtet die Unternehmen nicht dazu zu veröffentlichen, sondern zur Verfügung zu stellen.

1.7 *Prüfung des Zwischenberichts*

Die Securities and Exchange Commission prüft Quartalsabschlüsse, meist nur in eingeschränktem Umfang, formal und inhaltlich.

Eine Prüfung und Testierung von Zwischenberichten durch Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Quartalsberichte von Unternehmen, die bei der SEC registriert sind, unterliegen jedoch einer prüferischen Durchsicht durch einen US-amerikanischen Wirtschaftsprüfer. Ein Hinweis auf die prüferische Durchsicht wie im Standardentwurf ist nicht vorgesehen.